

§ 35 ZASS-AV Aufnahme

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Über die Aufnahme in eine Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz entscheidet der/die Leitung der Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger der Weiterbildung.
2. (2) Bei der Aufnahme haben die Bewerber/innen
 1. 1. die Berufsberechtigung und eine mindestens zweijährige Berufsausübung in der Zahnärztlichen Assistentenz sowie
 2. 2. Vorliegen eines Dienstverhältnisses gemäß § 2 Abs. 3 einschließlich Einverständniserklärung des/der Dienstgebers/-in für die Aufnahmenachzuweisen.
3. (3) Vor der Aufnahme in eine Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz kann eine Aufnahmeprüfung, die einen standardisierten Fragenkatalog samt standardisierten Beurteilungsschlüssel betreffend Kenntnis und Beherrschen der Lehrinhalte (Zahnspezifische Anatomie, Pathologie des stomatognathen Systems, Hygiene, Mikrobiologie und Röntgen) beinhaltet, durchgeführt werden.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at